

► Abtretung

Verschmelzung ist keine Form der Abtretung

Das in einem Bauvertrag vereinbarte Abtretungsverbot nach § 399 2. Alt. BGB steht dem Übergang der dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehenden Zahlungsansprüche auf die übernehmende Gesellschaft aufgrund der in § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG angeordneten Gesamtrechtsnachfolge anlässlich einer Verschmelzung des Auftragnehmers auf die übernehmende Gesellschaft nicht entgegen.

Mit dieser Feststellung beantwortet der BGH (22.9.16, VII ZR 298/14, Abruf-Nr. 189318) eine Streitfrage und löst ein praktisches Problem. In einem Bauvertrag war ein beiderseitiges Abtretungsverbot für noch nicht erstattete Positionen vereinbart. Nach der Verschmelzung bestritt der Schuldner die Aktivlegitimation der Klägerin, weil die Forderungen gegen ihn aufgrund des Abtretungsverbots nicht mit übergegangen seien.

PRAXISHINWEIS | Um solchen Streitfragen schon im Ansatz aus dem Weg zu gehen, sollten Sie, wenn Sie vertraglich Abtretungsverbote formulieren, stets den Vorbehalt ergänzen: „Ausgenommen vom Abtretungsverbot sind alle Fälle der Gesamtrechtsnachfolge“.

► Widerrufsbelehrung

Geben Sie die richtige Adresse in der Widerrufsbelehrung an

Die Angabe einer Postfachanschrift als Widerrufsanschrift genügt auch nach Einführung des § 14 Abs. 4 BGB-InfoV in der bis zum 10.6.10 geltenden Fassung den gesetzlichen Anforderungen an eine Belehrung des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht.

Der Widerruf schon älterer Verträge mit der Behauptung, die Widerrufsbelehrung sei unwirksam, ist zum Massenphänomen geworden. Sie zwingt den Bevollmächtigten, genau zu prüfen, welche Rechtslage für die einmal erteilte Widerrufsbelehrung maßgeblich war. Auch alte Rechtszustände können so aktuell werden.

MERKE | Maßgeblich für die Angabe der Adresse bei der Widerrufsbelehrung ist nach dem BGH (12.7.16, XI ZR 564/15, Abruf-Nr. 189271), dass dem Verbraucher eine tatsächliche Möglichkeit eröffnet wird, die Widerrufserklärung auf den Kommunikationsweg bringen zu können. Daran ist die wirksame Mitteilung zu messen. Bei einem Postfach war daran nicht zu zweifeln.

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Ein Mehr an Widerrufsbelehrung schadet nicht, FMP 16, 68
- Anforderungen an eine wirksame Widerrufsbelehrung beim „Baukastenvertrag“, FMP 16, 97



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 189318

Musterformulierung

Hier ist der Einzelfall
entscheidend



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 189271



ARCHIV
Ausgabe 4 | 2016
Seite 68